

## Allgemeine Situation

Aufgrund der wechselhaften Witterung sind weiterhin kurze Behandlungsabstände von ca. 8 Tagen einzuhalten.

**Es gelten die Pflanzenschutzhinweise vom Montag!**

## Hinweis zu Arbeiten am Sonntag

### **Empfohlene Spritzabstände unbedingt einhalten:**

Aufgrund des aktuell außergewöhnlichen Krankheitsdrucks ist es wichtig, die empfohlenen Spritzabstände unbedingt einzuhalten, da es sonst zu deutlichen Ertrags- und Qualitätsverlusten kommt. Dort wo die erforderlichen Pflanzenschutzmaßnahmen nicht an Werktagen erledigt werden können, ist dies auch genehmigungsfrei an einem Sonntag möglich. Von dieser Regelung ist nur in absolut zwingenden Fällen Gebrauch zu machen!!!

Bei der Gemeinde sollte dennoch gemeldet werden, wenn wegen „Unaufschiebbarkeit von Pflanzenschutzmaßnahmen“ diese an einem Sonntag durchgeführt werden müssen.

Oftmals reicht eine formlose Benachrichtigung; evtl. kann der Vorsitzende des Weinbauvereins dies für die Winzer der Gemarkung gesammelt vornehmen.

Jeder unnötige Lärm ist zu vermeiden, um Missverständnissen und Problemen vorzubeugen.

Die gesetzliche Grundlage hierfür liefert das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertagsarbeit.

Dort heißt es unter Art.2 Abs. (3) 3 des Gesetzes:

*„Die Verbote zur Sonn- und Feiertagsarbeit gelten nicht für unaufschiebbare Arbeiten, die zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse, zur Abwendung eines Schadens an Gesundheit und Eigentum....erforderlich sind“.*

In der Nähe von Kirchen sollten solche Maßnahmen nicht zu Zeiten des Gottesdienstes (i.d.R. zwischen 7 Uhr und 11 Uhr) durchgeführt werden.